

Jog

történeti szemle

19. Jahrgang
Sonderheft
2021

BUDAPEST · DEBRECEN · GYŐR · MISKOLC · PÉCS · SZEGED

AUS DEM INHALT

Anfänge der ungarischen Strafrechtsdogmatik

Die Tätigkeit eines besonderen
Gerichtshofes, des *generale iudicium*
zwischen 1264 und 1266

Entwicklung des ungarischen Vertragsrechts
in der späten Ständegesellschaft

Die klassische Epoche des rechtsstaatlichen
Institutionssystems und die Doppelmonarchie

Was von der ersten Strafnovelle ausblieb
Gesetzliche Antworten
auf die Gemeingefährlichkeit

Rechtliche Volkskunde und
Volksrechtsforschung (1939–1948)

Die Organisation der Rechtsprechung
bei den Sachsen Siebenbürgens

Die Formveränderung des Presserechts
in Ungarn in den Jahren
des ersten Weltkrieges

Die Ansichten von Franz Deák
über Recht, Wahrheit und Macht

Innere Autonomien
in der dualistischen Monarchie



Franz Deák

INHALT

BEITRÄGE

BALOGH, Elemér – Anfänge der ungarischen Strafrechtsdogmatik	1
BÉLI, Gábor – Die Tätigkeit eines besonderen Gerichtshofes, des <i>generale iudicium</i> zwischen 1264 und 1266	9
HOMOKI-NAGY, Mária – Entwicklung des ungarischen Vertragsrechts in der späten Ständegesellschaft	19
MÁTHÉ, Gábor – Die klassische Epoche des rechtsstaatlichen Institutionssystems und die Doppelmonarchie	27
MEZEY, Bama – Was von der ersten Strafnovelle ausblieb. Gesetzliche Antworten auf die Gemeingefährlichkeit	32
NAGY, Janka Teodóra – Europäische rechtliche Volkskunde und ungarische rechtliche Volkskunde. Volksrechtsforschung (1939–1948)	39
P. SZABÓ, Béla – Die Organisation der Rechtsprechung bei den Sachsen Siebenbürgens bis zur frühen Neuzeit	48
RÉVÉSZ, T. Mihály – Die Formveränderung des Presserechts in Ungarn in den Jahren des ersten Weltkrieges	59
STIPTA, István – Die Ansichten von Franz Deák über Recht, Wahrheit und Macht	70
SZABÓ, István – Innere Autonomien in der dualistischen Monarchie	75
AUTOREN DIESES HEFTES	84

Auf der Titelseite:

Franz Deák (1803–1876)

Jurist und Staatsmann, Justizminister im ersten ungarischen Kabinett Batthyány (1848)

<https://edit.elte.hu/xmlui/handle/10831/5759>

Jog

történeti szemle

Rechts

geschichtliche Rundschau

Internationales Redaktionskollegium:

Prof. Dr. Wilhelm Brauneder (Wien), Prof. Dr. Izsák Lajos (Vorsitzender des Redaktionskollegiums), Prof. Dr. Peeter Järvelaid (Tallinn), Prof. Dr. Günther Jerouschek (Jena), Prof. Dr. Srđan Šarkiĉ (Novi Sad), Prof. Dr. Kurt Seelmann (Basel), Prof. Dr. Erik Štenpien (Košice), Prof. Dr. Martin Löhnig (Regensburg)

Redaktionskollegium: Dr. Barna Attila, Prof. Dr. Béli Gábor, Prof. Dr. Homoki-Nagy Mária, Dr. Kócz Ibolya, Prof. em. Dr. Máthé Gábor, Prof. Dr. Mezey Bama, Prof. Dr. Révész T. Mihály, Prof. Dr. Stipta István, Prof. Dr. Szabó Béla, Prof. Dr. Szabó István

Chefredakteur: Prof. Dr. Mezey Bama
Redakteurin: Bódiné dr. Beliznai Kinga



Anschrift der Redaktion: 1053 Budapest, Egyetem tér 1–3, 2. Stock, Zi. 211 Tel./Fax: +36-1-411 65 18
ISSN 0237-7284

Herausgeber: Lehrstuhl für Rechtsgeschichte der Universität zu Debrecen, Lehrstuhl für Ungarische Staats- und Rechtsgeschichte der Eötvös-Loránd-Universität, Institut für Rechtsgeschichte und Rechtstheorie der Károli-Gáspár-Universität der Reformierten Kirche, Lehrstuhl für Rechtsgeschichte der Universität zu Miskolc, Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsgeschichte der Nationalen Universität der Öffentlichen Dienste, Lehrstuhl für Rechtsgeschichte der Katholischen Pázmány-Péter-Universität, Lehrstuhl für Rechtsgeschichte der Universität zu Pécs, Lehrstuhl für Rechtsgeschichte der Széchenyi-István-Universität, Lehrstuhl für Ungarische Rechtsgeschichte der Universität zu Szeged

Verantwortlicher Herausgeber: Prof. Dr. Mezey Bama
Verlag: Gondolat Kiadó

2008 konnte die ungarische Strafrechtswissenschaft drei – mit einander eng verbundene – Jubiläen feiern:

- Vor 130 Jahren, 1878 verabschiedete das ungarische Parlament den Gesetzesartikel Nr. 5 von 1878 über Verbrechen und Vergehen, allgemein als Kodex Csemege bekannt;
- Vor 100 Jahren, 1908 trat der Gesetzesartikel Nr. 36 von 1908, also die Novelle I über Ergänzung und Änderung der Strafgesetzbücher und der Strafprozessordnung in Kraft;
- Vor 80 Jahren, 1928 wurde der Gesetzesartikel Nr. 10 von 1928, also die Novelle II über gewisse Fragen der Strafjustiz zum Gesetz.

Im Festjahr wurde von der Fakultät für Staats- und Rechtswissenschaft der Eötvös-Loránd-Universität (ELTE), der Ungarischen Gesellschaft für Kriminologie, dem Unterausschuss für Rechtsgeschichte der Ungarischen Akademie der Wissenschaften und dem Ungarischen Juristenverein am 19. Juni 2008 in der Aula der juristischen Fakultät der ELTE eine wissenschaftliche Sitzung zum Gedenken an das 100. Jubiläum des Erlassens der Strafrechtsnovelle I veranstaltet.

Nachstehend werden die redigierten, größtenteils zu einer Studie überarbeiteten Vorträge der Konferenz veröffentlicht.

In den modernen kontinentalen Rechtssystemen ist es seit jeher üblich, dass Regelwerke des Strafrechts, vor allem Gesetze, die einschlägige Normen auf höchster Ebene summieren, ein klar aufgeteiltes System, eine Gruppierung nach strengen Gesichtspunkten anwenden. Sogar soweit, dass bei Kritik an der Strafrechtsregelung eine gewisse Ironie erscheint, wegen ihrer womöglich „eckigen“ Strukturprinzipien und wegen der Tatbestände, die für Laien stellenweise in einer schwer verständlichen „Wissenschaftlersprache“ abgefasst sind. Moderne Strafgesetze sind mit Anspruch auf Vollständigkeit und mit hohem Abstraktionsgrad formuliert, sie drücken tatsächlich einen starken theoretischen Anspruch aus und stellen Ergebnisse langer (rechts)geschichtlicher Prozesse dar.

Die im Wesentlichen auf eine vollkommen vollständige Erfassung der kriminellen Lebensverhältnisse ausgerichtete und sie lückenlos deckende Regelung ist Ergebnis der mehrere Jahrhunderte langen Bestrebung, eine berechenbare Strafrechtsprechung zu schaffen. Strafrechtsnormen sind schon unter den frühesten Regelungsnormen der europäischen Gesellschaften zu finden, sie waren häufig sogar ausgesprochen dominant. Es genügt hier ein Hinweis auf die germanischen Volksrechte, die sich überwiegend mit dem Wergeld befassten, also sowohl materielles als auch formelles Strafrecht regelten.¹ Das Römische Recht enthielt natürlich auch Strafrechtsnormen, aber diese hatten fast gar keine Auswirkung auf das Rechtsleben im Mittelalter, und die neuzeitliche Strafrechtswissenschaft gestaltete das Kategoriensystem seiner eigenen Entwicklung im Wesentlichen selbstständig.

Balogh, Elemér

Anfänge der ungarischen Strafrechtsdogmatik

1. Das ständische Strafrecht

Über die Strafrechtsnormen und konkreten Regeln der alten ungarischen Stammesgesellschaft stehen uns keine glaubwürdigen und detaillierten Angaben zur Verfügung. Die Quellen der vergleichenden Rechtsgeschichte und der Volkskunde, sowie indirekte Urquelle zusammen machen uns wahrscheinlich, dass unsere Vorfahren, die in einer Stammesgesellschaft lebten, der einander sehr ähnlichen Praxis der Steppenvölker und der indogermanischen Völker folgten, und deshalb die materielle Wiedergutmachung als Erledigungsform der Rechtsverletzungen, darunter der strafrechtlich zu beurteilenden Handlungen, angesehen haben. Wenn man es sich gut überlegt, gab es damals eigentlich keine anderen Lösungen zur Erledigung derartiger Konflikte, denn die institutionelle Akzeptanz der Rache war in den höher organisierten Gesellschaften bereits überholt.

Die wichtigste Neuigkeit der von Stefan dem Heiligen [Szent István] geschaffenen Rechtsordnung war die Erscheinung des Staates in der abstrakten Position des Opfers, und er beanspruchte auch die Strafgewalt für sich. Das System der Verhandlungen über Vermögen lebte eine Weile noch offensichtlich weiter, aber die Verstärkung der Ständegesellschaft verdrängte endgültig die auf Komposition aufgebaute Rechtsordnung. Die im 14. Jahrhundert bereits festen Adligenrechte, die so genannten Freiheiten (*libertas*), gestalteten auch im Bereich des Strafrechts die Verfahrens- und darunter auch die materiellen Normen, deren Anwendungsvoraussetzung die Existenz einer ständischen Rechtsstellung war. Diese Anschauungsweise summierte zwar die Regeln bezüglich der Rechtsverletzungen von Adligen untereinander, aber zu einer Zusammenfassung mit wissenschaftlichem Anspruch kam es natürlich nicht. Die bekannteste und mit Recht die berühmteste Zusammenfassung unseres mittelalterlichen Rechts, das *Tripartitum*, bringt bei Behandlung der Institutionen des Strafrechts typischerweise erhebliche und bezeichnende Begriffe des materiellen Rechts.² Aus diesem Rechtsbuch kann man die umfassendsten Kenntnisse über das ständische Strafrecht der damaligen Zeit schöpfen.

Das wichtigste Strukturmerkmal des Ständestrafrechts der Adligen besteht darin, dass eine gewisse Gruppierung

rung zwar erkennbar ist, aber diese Regeln sind nur verstreut anzutreffen. Allein das weist schon auf eine eher herabwürdigende Anschauungsweise hin, denn Werbőczy hielt Strafrechtsregeln nur insoweit fest, als sie das Privatrecht von Adelligen betrafen. Die genannte Gruppierung war also das theoretische Maximum, das der Verfasser in den strafrechtlichen Abschnitten seines Werks zur Geltung kommen ließ. Die Gesichtspunkte der Gruppierung kamen von den Strafen: Ganz im Gegensatz zu unserer modernen Anschauung summierte er die Tatbestände nicht auf der Plattform der inhaltlichen Merkmale, sondern er ordnete sie gemäß der gemeinsamen Sanktion neben einander. So findet man unter den Fällen der Untreue auch die unterschiedlichsten Tatbestände vom Hochverrat über Verwandtenmord bis zur Aufgabe von Grenzbürgen.

Es kann gesagt werden, dass sich unser mittelalterliches Strafrecht im Zustand der krassesten Regellosigkeit befand, die Rechtsprechung erfolgte in der Welt der Ständefreiheiten auf Grund von Privilegien. Die Regeln des so genannten gemeinen Strafrechts betrafen in den Verfahren die gemeinen Übeltäter (*publici malefactores*), die keinerlei ständische Privilegien genossen, und so ihren Herren – zugleich ihren Richtern – völlig ausgeliefert waren. Es ist dabei zu wissen, dass diese öffentlich-rechtliche Rechtsprechung, die langsam immer breitere „Hauptstraße“ der Strafrechtsgeschichte bedeutete, denn die bürgerliche Gesellschaft erweiterte nicht den Kreis der ständischen Privilegien, sondern im Gegenteil: Sie baute diese ab und schuf dadurch die abstrakte Rechtsgleichheit unter den Staatsbürgern. Die rechtsgeschichtlichen Vorzeichen dieses Prozesses waren die Verfahren gegen Täter von öffentlichen Übeltaten, in denen prinzipiell der Stand des Delinquenten nicht zählte.

2. Die neuzeitlichen Gesetzentwürfe

Die neuzeitliche Rechtsentwicklung auf dem Gebiet des Strafrechts erreichte in Europa einen ansehnlichen Fortschritt, was mehrere Ursachen hatte. Es wäre schwer, die Wirkungsfaktoren nach ihrer Wichtigkeit in eine eindeutige Reihe aufzustellen, aber das ist vielleicht gar nicht notwendig. Es ist nämlich sicher, dass das Zusammenwirken der relevanten Faktoren einer immer schnelleren gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Entwicklung die augenscheinlichen Neuigkeiten im strafrechtlichen Denken und in Schaffung von Strafrechtsnormen bewirkt hat.

Einer der wichtigsten Faktoren war ohne Zweifel der immer stärkere und immer effizienter funktionierende Staat des ständischen Absolutismus. Die neuzeitlichen europäischen Staaten gelangten in den Besitz einer administrativen Maschinerie mit früher unbekannter Effizienz. Das zunehmende Vermögen der Gesellschaften brachte einen explosionsartigen Bevölkerungszuwachs und damit auch eine zunehmende Zahl der Straftäter mit sich. Der Staat des ständischen Absolutismus gehorchte den vom Mittelalter geerbten Routinen und betrachtete die offensichtlichen Ungleichheiten in der Gesellschaft als natürlich. Der Staat betrachtete die Personen außerhalb des Kreises der

verhältnismäßig wenigen Mitglieder der privilegierten Stände deklariert als Untertanen und trat gegen Kriminelle energisch auf. Mit der Begründung die Gesellschaft zu verteidigen, wurden die gnadenlosen Sanktionen des Mittelalters weiterhin angewendet, aber auch ein völlig neuer Faktor erschien: die Möglichkeit der Anwendung von aus theoretischer Sicht anspruchsvollen Strafkodexen.

Die zentralen Mächte in Europa förderten überall die Schaffung von Strafgesetzen, denn sie sahen darin effiziente Mittel zur Durchsetzung der Staatsinteressen. Die erste Form des „fürsorgenden“ Staates wird dann die öffentliche Gewalt der Aufklärung, die die Tortur tendenziell aufhebt und die Strafen humanisiert und zugleich rationalisiert. Die Strafkodexe der Neuzeit sind im Allgemeinen Werke namhafter Wissenschaftler, die den Auftrag des Herrschers, einen Gesetzentwurf anzufertigen, stolz angenommen haben. Viele der großen Strafrechtler dieser Zeit (Carpzow, Schwarzenberg, Feuerbach, Mittermaier etc.) waren selbst praktizierende Richter, ihre Werke sind deshalb keine Produkte der bloßen Kathederwissenschaft. Jedenfalls entstanden diese Gesetze typischerweise nicht für die Gesellschaft, sondern für die mit der Rechtsprechung befassten Fachjuristen.

Das wichtigste Kennzeichen der ungarischen Entwicklung war zu dieser Zeit ein Leben in Bedrängnis zwischen Türken und Deutschen, und die Rechtsprechung funktionierte größtenteils auf den vom Mittelalter geerbten Grundlagen. Um die theoretische Entwicklung des Strafrechts waren nur wenige bemüht, ihre Wirkung war nicht messbar. Erst das 19. Jahrhundert brachte eine durchbrechende Änderung, als nach mehreren (erfolglosen) Gesetzentwürfen zur Zeit des Ausgleichs endlich das erste, in Allem auf dem Niveau der Epoche stehende Strafgesetz geboren wurde (Nr. 5 von 1878).

2. 1. Der Entwurf von Bencsik

Nach dem Frieden zu Sathmar [Szatmár] kam das von den Türken und den Habsburg-Anhängern heimgesuchte Land von seinen Jahrhunderten langen Starre langsam wieder zu sich, aber es rückte sofort, im Jahr 1712 einen selbstständigen Strafgesetzentwurf heraus. Das in der Fachliteratur³ nur als *operatum* seines Verfassers, des Mihály Bencsik (1670–1728) bekannte Werk blieb nicht weit hinter dem Niveau seiner Zeit zurück, es war eine in ihren Prinzipien und Regelungslösungen stellenweise ausdrücklich tiefgreifende Arbeit.

Der systemische Aufbau des Entwurfs ist kennzeichnend für die Denkweise der damaligen Zeit: das Verfahrensrecht steht am Anfang, denn gemäß der damaligen Auffassung benötigt der Richter die Kenntnisse über Möglichkeiten der Festnahme früher, als über die Regelung der Tatbestände der Straftaten. Der Gesetzgeber arbeitete den Entwurf sichtbar und zugegebenermaßen für die Rechtsanwender aus, namentlich für die Richter, und erst in der zweiten Linie für die Mitglieder der Gesellschaft, gegebenenfalls für die Rechtsbrecher. Diese Anschauungsweise änderte sich erst gegen Mitte des 19.

Jahrhunderts in bedeutendem Maße.⁴ Der Entwurf stellte zwar den Richter in den Mittelpunkt, aber dabei kann als ein ernsthafter Fortschritt angesehen werden, dass Bencsik die Taten selbst nach den Straftaten gruppierte, während Werbőczy es nach den Strafen tat. Das war schon ein Ergebnis der modernen Rechtsansichten; der Richter braucht zuerst einen gesetzlichen Begriff, unter den er den Tatbestand subsumieren kann, die Frage nach der Strafe kann erst später gestellt werden.⁵

Der Gesetzentwurf besteht also aus zwei Teilen: aus dem formellen und aus dem materiellen Recht. Keiner der beiden enthält Fragen eines allgemeinen Teils. Die Regelung mit diesem Inhalt wird bei Behandlung der einzelnen konkreten Tatbestände festgehalten. Das ist natürlich sehr zufällig, es kann zum Beispiel nicht gesagt werden, in welchem Maße die Gesichtspunkte der Zurechnung bei anderen, weniger schweren Tatbeständen anzuwenden sind. Der Entwurf ahndet zum Beispiel die Drohung bei der Brandstiftung, aber bei Diebstahl wird der Versuch milder bestraft als die vollendete Tat. Mittäterschaft: bei Totschlag wird jeder Mittäter nur wegen Verletzung bestraft, wenn keiner von ihnen eine Todeswunde verursacht hat, bei Diebstahl wird die Schwere der Tat und der Strafe mit Hilfe des Prokopfwertes bestimmt.

Mit etwas Wohlwollen kann man die Stelle als eine Regel des Allgemeinen Teils bezeichnen, wo der Entwurf die ordentlichen Strafen (*poena ordinaria*) auflistet, die entsprechend der deutschen Praxis der damaligen Zeit gewöhnlich den Tod bedeuteten: Erhängen, Köpfen, FeuerTod, Radbrechen. Erwähnt wird auch noch die Strafschärfung (Abschneiden des Kopfs und der Hände, Vierteilen, Arm- und Beinbrechen, Festbinden am Pferdeschwanz, Zerreißen mit glühenden Zangen). Die so genannten richterlichen Strafen (*poena arbitraria*) wurden nicht abschließend festgehalten: Der Richter durfte nach freiem Ermessen die zu verhängende Strafe bestimmen (Prügelstrafe, Gefängnis etc.).

2. 2. Der Entwurf von 1795

In der Fachliteratur ist die Meinung allgemein verbreitet, dass dieser der erste Entwurf eines relativ modernen ungarischen Strafkodexes war.⁶ Er entsprach wirklich in Allem den Anforderungen einer modernen Kodifikation. Ähnlich wie der Entwurf von Bencsik, bestand auch diese Arbeit aus zwei Teilen: aus dem formellen und aus dem materiellen Recht. Auch dieses *elaboratum* enthielt noch keinen methodisch ausgearbeiteten Allgemeinen Teil, aber es vermittelt Grundsätze in der Einführung, in dreiundzwanzig Punkten. Diese Grundsätze (*principia*) können getrost als Vorausbilder eines Allgemeinen Teils zu den materiellen und prozessrechtlichen Normen bezeichnet werden. Gleich der erste Grundsatz steht nahe zum Prinzip *nullum crimen sine lege*, indem es aussagt: „Die Straftat ist Verletzung des Strafgesetzes aus freiem Willen.“ Der Entwurf zum Gesetz über die Inkraftsetzung sagte nämlich wortwörtlich aus, dass mit Inkrafttreten dieses Gesetzes alle früheren Strafgesetze ihre Geltung ver-

lieren; Der Bezug gemäß Rechtsquellenlehre ist also eindeutig, und außerdem kann man darin eine Bestimmung auch über das Rückwirkungsverbot lesen.

Der Entwurf befasst sich bei den Grundsätzen mit Fragen der Zurechnung, des Rückfalls, des Versuchs, der Mittäterschaft, der Strafzwecke, wie auch mit der Problematik Vorsatz vs. Fahrlässigkeit.⁷ Die Anforderungen an die Strafe: Jede Strafe muss sofort erfolgen, entschlossen und geeignet sein. Es ist darauf zu achten, dass Strafen nicht zu Quellen neuer Straftaten werden. Als Strafe kann kein *malum* angewendet werden, das dem Zweck der Strafe völlig entgegensteht. Die Sanktion soll im Verhältnis stehen mit dem Unrecht, das der Gemeinschaft durch die Straftat zugefügt wurde, außerdem soll sie alle Vorteile überbieten, die der Täter von seiner Tat erhofft hat. Die leichter zu verbergenden Straftaten sind strenger zu bestrafen, wie auch diejenigen, die häufiger begangen werden. Bei Zumessung der Sanktionen soll auch darauf geachtet werden, dass Schäden, die sowohl der Gemeinschaft als auch Privatpersonen zugefügt wurden, ersetzt werden sollen. Bei der Strafzumessung sind Lebensalter, Geschlecht und gesellschaftliche Lage des Straffälligen mit großem Nachdruck zu beachten. Gemäß der Auffassung des Entwurfs reicht bei gebildeteren Menschen ein minderer Vorteil aus, um sie zu verbessern. Es kann nicht in jedem Fall „mechanisch“ die gleiche Art Strafe verhängt werden, nicht einmal wenn verschiedene Personen der gleichen Straftat beschuldigt werden.

Bei den Straforten erlaubt der Entwurf alle Sanktionen, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit geeignet sind. Er erhält also auch die Todesstrafe aufrecht, aber im Allgemeinen verbietet er ihre erschwerten Formen, meistens unter Berufung auf das menschliche Mitgefühl. Das *operatum* behielt auch die Körperstrafen, und zwar in der Regel mit Vollstreckung in großer Öffentlichkeit. Gemäß der landesweiten Praxis mussten Männer mit einem Stock, Frauen dagegen mit einer Peitsche geschlagen werden nach einer vorherigen ärztlichen Untersuchung. Übrigens waren in Teilen vollzogene hundert Stock- oder Peitschenhiebe gleichwertig mit einem Jahr Gefängnis. Dieses Verhältnis musste überall gewahrt werden, da die zwei Straforten gegeneinander austauschbar waren. Von den Körperstrafen waren Honoratioren, Stadtbürger und Adligen ausgenommen, insofern setzte sich die Gleichheitsidee des Entwurfs nicht durch, obwohl er die ständischen Privilegien im Übrigen beiseitelegte.

2. 3. Der Entwurf von 1830

Obwohl die wichtigste Instruktion bei Beginn der Arbeit unmissverständlich der Leitsatz war, gemäß dem die Aufgabe des Ausschusses lediglich in der Aktualisierung des früheren *operatum* bestehe, bemühten sich die Kodifikatoren, sie mit echtem Inhalt zu füllen. Der wichtigste Beweis für diese Bestrebung war der Aufbau des Werks. Ein typisches Kennzeichen der Entwicklung des neuzeitlichen Strafrechts ist, dass neuere wissenschaftliche Herangehensweisen sehr schnell in den materiellen Rechtsnormen

erschienen, wenigstens in den Entwürfen. Das strukturelle Verhältnis der Rechtsbegriffe und Institutionen zueinander wurde zu einer wichtigen qualitativen Dimension der Rechtsentwicklung. Eine wesentliche dogmatische Neuerung des Napoleonischen Strafgesetzbuchs (*Code Pénal*, 1810), entstanden als Folge der Französischen Revolution und von erheblicher Wirkung auf die kontinentale Rechtsentwicklung, bestand in der Einteilung der strafbaren menschlichen Verhaltensweisen in drei Gruppen, was als *trichotome* Klassifizierung bezeichnet wird. Die Bedeutung der Kategorisierung besteht hauptsächlich darin, dass sie unterschiedliche Rechtsfolgen ergibt. Heute wissen wir bereits, dass sich der damalige Gedanke, gemäß dem das Sanktionssystem des Strafrechts von Grund auf umgestaltet werden müsse, und in diesem Sinne der Schwerpunkt von der Todesstrafe auf die Freiheitsstrafe – die eine Chance der Verbesserung immer in sich trage – zu verlegen sei, als zeitbeständig erwiesen hat. Zur effizienten Durchsetzung der Grundsanktion, des Freiheitsentzugs, bedurfte es natürlich eines abschattierten Institutionssystems, das zum Tragen einer breiten Skala von qualitativen Distinktionen fähig ist. Die markante Stellungnahme der gesetzlichen Regelung konnte durch nichts überzeugender zum Ausdruck gebracht werden, als durch eine klare, gegliederte Dogmatik. Die sich in der Neuzeit rasch entwickelnde Rechtsdogmatik erkannte nämlich sehr richtig die Bedeutung des Zusammenhangs zwischen den inhaltlichen und formellen Elementen der Rechtsquellen. Die Gesetze wurden hauptsächlich für Richter geschaffen (viele Rechtswissenschaftler waren selbst auch als Richter tätig), zwischen der Rechtstheorie, der Gesetzgebung und der Rechtsanwendung bestand eine sehr lebendige Beziehung. Die neuzeitliche Bestrebung, die ihre Spitze während der Aufklärung erreichte, den Richter an den Buchstaben des Gesetzes zu ketten,⁸ erwies sich zwar ein bisschen extrem, aber die *Maxime*, am Strafgesetz streng festzuhalten, festigte sich zu einer anhaltenden Richtung. Die liberale Reformbewegung im Recht fand schließlich das erwünschte Gleichgewicht zwischen der peniblen und mit unzählig vielen Gebundenheiten behafteten Regelung und der richterlichen Rechtsanwendung, die Fesseln nur schwer verträgt. Dies geschah durch das Aussprechen und Durchsetzen des Prinzips der freien Beweiswürdigung.

Der systematische Aufbau der Gesetzesinhalte bedeutete also viel mehr als eine bloße Gliederung. Denn für alle Gesetze als Rechtsquellen ist kennzeichnend, dass der Gesetzgeber die aus theoretischer Sicht anspruchsvollen Werke sorgfältig gliedert, das ist nämlich eine Voraussetzung der Übersichtlichkeit und der Zitierbarkeit. Das Verhältnis der größeren und kleineren Bausteine zu einander ließ natürlicherweise auch qualitative Gesichtspunkte zum Ausdruck kommen. Die Strafgesetze vom 17. und 18. Jahrhundert waren, wie oben bereits erwähnt, typischerweise zweigeteilt. Die offensichtlich praktischen Gesichtspunkte, dass Gesetze nämlich in erster Linie für Richter angefertigt werden und Richter vornehmlich prozessrechtliche Fragen schnell entscheiden müssen, führten dazu, dass die erste Hälfte der zweigeteilten Gesetze immer formelles Recht enthielt, und erst die zweite Hälfte

die Institutionen des materiellen Rechts festbeschrieb. Dieser Zustand widerspiegelte ganz genau einen der bekannten Züge der europäischen Rechtsentwicklung, demnach das Verfahrensrecht „die Wiege“ des materiellen Rechts ist.⁹ Er entsprach zugleich auch den damaligen ungarischen Rechtsgewohnheiten. Die zweigeteilten Gesetzestexte gehörten bei näherer Betrachtung, nach unseren heutigen Begriffen zum „Allgemeinen Teil“, denn sie enthielten noch keine allgemeinen Regeln für die ganze Rechtsquelle. Die Erkenntnis, dass eine derartige dogmatische Einheit dringend nötig ist, entstand erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Das vor den Kodifikatoren liegende *elaboratum* vom Jahr 1795 enthielt schon eine Einführung mit dem Titel *Principia*, aber deren Verhältnis zum Normtext war zweifelhaft, deshalb ließ man sie einfach weg. In richtiger Kenntnis des Trends in der europäischen Rechtsentwicklung hätte man es lieber nicht tun sollen, sondern man hätte die Prinzipien als einen selbstständigen Bauteil, inhaltlich weiterentwickelt, in den Haupttext aufnehmen sollen. Dazu kam es aber nicht. Ohne Zweifel war das der schwerwiegendste Rücktritt des Kodexentwurfs. Es lassen sich aber auch wichtige dogmatische, inhaltliche Fortschritte feststellen.

Die Kodifikatoren teilten das Werk in Annäherung an den Aufbau des französischen Strafgesetzes in drei Teile: Im ersten Teil ging es um das Verfahren (*De forma procedendi*), im zweiten um die einzelnen Straftaten und ihre Strafen (*De criminibus in specie, et eorum poenis*), und im dritten um die Vergehen und ihre Strafen (*De delictis criminalitatem non involventibus, eorumque poenis*).

Diese Aufteilung war in der Entwicklungsgeschichte der ungarischen Strafrechtskodifikation ihrer Zeit einen Schritt voraus, denn nicht einmal der übrigens auf europäischem Niveau stehende Entwurf von Deák befasste sich im materiell-rechtlichen Teil mit Vergehen.¹⁰ Ein weiteres, typisch ungarisches Kodifikationsmerkmal des Entwurfs von 1830¹¹ ist, dass man im Zeichen einer Art enzyklopädischen Eifers auch andere, mit dem Strafgesetz nur locker zusammenhängende sonstige Rechtsquellen ausarbeitete. Ähnlich gingen auch die Ausarbeiter des Entwurfs von 1795 vor, aber in unserem Fall ist eine Zunahme der zusätzlichen Rechtsquellen zu sehen. Diese sind: die Gefängnisordnung (*Tractamentum captivorum*), die Richtlinien für die Behörden mit Prügelrecht (*Instructio pro jurisdictionibus jure gladii pollutibus*), und die Grundregeln der Gerichtsmedizin (*Instructio circa ordinandas et peragendas medico-legales investigationes et cadaverum sectiones, exaranda item visu reperta et depromenda judicia medico-forensia, quatenus haec ad delicta, et causas criminales referuntur*).

Ein weiteres wichtiges und auffälliges Merkmal des Entwurfs besteht darin, dass der Gesetzgeber die einzelnen Artikel mit einer ziemlich detaillierten Begründung versah.¹² Von den kürzeren, manchmal aber längeren Erklärungen ist nicht zu wissen, ob sie auch im Landtag vorzulegenden Normtext Platz gefunden hätten; Offensichtlich verfügten sie über keine selbstständige Quellenfunktion. Heute würde man sagen, sie wurden als eine Art „ministerielle Begründung“ abgefasst, um eine authentische Auslegung zu unterstützen.

2. 3. 1. Die Einführung

Das *operatum* hat eine ziemlich kurze Einführung, die in insgesamt drei Teile unterteilt ist. Der Gesetzgeber hat diesen Teil mit der Funktion der Auslegung ernsthafter Inhaltselemente offensichtlich nicht ausgestattet. Die Feststellungen hier sind eher als eine kurze, orientierende Beleuchtung des Aufbaus anzusehen. Demnach regelt der Entwurf die Taten unterhalb der Grenzen der Kriminalität, die aber schon straffällig sind, sowie die Verfahrensordnung für diese Fälle. Hier ist zu erwähnen, dass die Kodifikatoren die Grundsätze (*Principia*), die im Entwurf von 1795 noch eine wichtige Rolle spielten und am Anfang des Werks platziert waren, wie oben bereits erwähnt, weggelassen haben. Die Einführung besitzt deshalb aus dogmatischer Sicht keine inhaltliche Funktion mehr.

2. 3. 2. Das Verfahren

Der prozessrechtliche Teil ist aus Sicht der Systematik als homogen zu bezeichnen, d.h. er ist nicht in weitere Abschnitte unterteilt. Nach einer Art Allgemeinem Teil suchen wir also vergeblich, so etwas enthält der ganze Entwurf nicht, wie oben darauf bereits hingewiesen wurde. Das Werk ist traditionsgemäß in Artikel (*articuli*) unterteilt, laufend nummeriert und jeweils mit einem Titel versehen.

Der Einfluss des deutsch-österreichischen Rechts ist an der Klassifizierung der Beweise, genauer gesagt der Beweismittel klar bemerkbar. Von den anderen getrennt und mit großem Nachdruck wird das Geständnis behandelt, und erst danach werden alle anderen Beweisarten dargestellt. Der Entwurf verleiht dem Geständnis des Angeschuldigten also eine starke Beweiskraft, so dass allein darauf gegründet ein Strafurteil ergehen konnte.¹³ Nichtsdestotrotz kann man bezüglich der Abnahme des Geständnisses und der Würdigung seines Inhalts eine strenge und abschattierte Regelung lesen, was vom Vorwurf der Einseitigkeit auf jeden Fall befreit. Gemäß der Regelung kann ein Geständnis dem Angeschuldigten nur zur Last gelegt werden, wenn es freiwillig, klar, vollständig, begründet und stabil ist und vor dem Gericht abgelegt wurde. Diese Kriterien wurden vom Gesetzgeber – wahrscheinlich – als konjunktive Voraussetzungen betrachtet, also das Fehlen auch nur einer davon schwächte die Glaubwürdigkeit des ganzen Geständnisses ab, der Richter konnte also ein mit voller Strenge des Gesetzes wirkende Urteil (*poena ordinaria*) darauf nicht gründen.

2. 3. 3. Die einzelnen Straftaten und ihre Strafen

Aus Sicht der Systemlehre ist die interne Systematik des zweiten Teils (*De delictis eorumque poenis*) als ein bedeutender Erfolg der Kodifikation zu werten. Schon in der Urfassung des Entwurfs ist die nachstehende Klassifizierung anzutreffen, die die strafbaren Tatbestände ausdrücklich nach inhaltlichen Überlegungen gruppiert. Die einzelnen

Klassen (*classis*): 1. Straftaten gegen die öffentliche Sicherheit; 2. Straftaten gegen die angeborenen Rechte des Menschen; 4. Straftaten gegen die erworbenen Rechte des Menschen; 4. Straftaten gegen Religion und Moral. Wie oben bereits darauf hingewiesen, hat der Entwurf von 1830 nach unseren heutigen Begriffen keinen Allgemeinen Teil zum materiellen Recht, nicht einmal so viel, wie es der Entwurf von 1795 hatte. Hier wurden die einzelnen Straftatbestände zusammen mit den ihnen zugeordneten Strafen vom Kodifikator eigentlich nur zu Sträußen gebunden.

2. 3. 4. Die Übertretungen

Die Regelung der Übertretungen (*delictum politicum*) ist die eigentliche Neuigkeit des Entwurfs, und sie ist auch aus Sicht der Systemlehre von hervorragender Bedeutung. Gemäß Definition des *elaboratum* gehören zu dieser Gruppe alle Rechtsverletzungen, die nicht in den Geltungsbereich des Strafrechts fallen.¹⁴ Hier ist an die Kriminalität im engeren Sinne des Wortes zu denken, also an Tatbestände, die unter Strafe gestellt sind und von der Hoheitsgewalt mit gewissen Sanktionen geahndet werden, aber es wird versucht, sie von den Verbrechen abzugrenzen. Dass hier eher an Übertretungen gemäß den späteren Begriffen zu denken ist, kann man daran erkennen, dass die als Grundlage dienende Normverletzung nicht nur das Strafgesetz verletzt, sondern Gesetze schlechthin, und auch sonstige behördliche Verfügungen (*publica ordinatio*) werden erwähnt.

Es fällt ins Auge, dass die zu verhängenden Strafen hier gesondert *in abstracto* genannt wurden, während das im strafrechtlichen Teil nicht der Fall ist. Diese sind: Geldstrafe, Vermögensentziehung, Aberkennung gewisser Rechte (das würde heute der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bedeuten), Freiheitsentziehung, Körperstrafe und Ausweisung. Die Entrechtung war in Jahren zuzumessen, das mit Fasten und Fesseln erschwerte Gefängnis (*arestum*) durfte aber nicht über sechs Monate hinaus verhängt werden. Die Körperstrafe kam zur Anwendung, aber ihr Ausmaß durfte 25 Schläge am Stück nicht überschreiten. Wohl gemerkt, selbst in Kriminalfällen war damals landesweit üblich: Von Mitte der Reformzeit an wurden Stockhiebe in höherer Anzahl nur selten als selbstständige Sanktion verhängt.¹⁵ Der Entwurf behandelt die einzelnen Tatbestände der Übertretung in jeweils selbstständigen Artikeln.

2. 3. 5. Sonstige Normen

Im Zuge der Kodifikation wurden nicht nur die Normen des Strafgesetzes im engeren Sinne festgelegt, sondern (heute würden wir sagen:) als Gesetzespaket wurden auch ergänzende Regelungen geschaffen, die das zu Grunde liegende Gesetz zu vervollständigen versuchten. Dabei schuf der Gesetzgeber eine Gefängnisordnung, eine Richtlinie für die Gerichtsbehörden, und auch die Grundregeln der

Gerichtsmedizin wurden festgeschrieben. Insbesondere dieser Teil des Entwurfs verdient unsere Aufmerksamkeit, denn die vom Statthalter und Landesoberarzt Mihály Lenhossék erstellte, im Unterausschuss für Recht diskutierte und ohne Änderungen verabschiedete Instruktion ist in ihrer Art bahnbrechend. Sie steckte die der Regelung unterliegenden Sachen ab, hielt die Voraussetzungen der an lebenden Menschen und an Leichen vorzunehmenden Untersuchungen fest. Sie steckte die Aufgaben der Gerichtsbehörden und der Ärzte ab, sie bestimmte den Inhalt von ärztlichen Fundberichten und Sezierungsprotokollen, und zum Schluss hielt sie die Grundsätze fest, die Ärzte bei Erstellung ihres Gutachtens vor Augen zu halten hatten.

2. 4. Der „Vorschlag“ von Gál

Nicht nur im Mutterland, sondern auch in Transsylvanien, das nach Vertreibung der Türken eine selbstständige Verwaltung hatte, gab es ein ziemlich bedeutendes juristisches Denken. Der rückständige Zustand der Strafrechtspraxis war aber genauso besorgniserregend wie im Mutterland, so ist es verständlich, dass sich ein gelehrter Mann gefunden hat, der 1839 den ersten Strafgesetzentwurf für Transsylvanien erarbeitet hat.¹⁶ Die Arbeit von László Gál nahm den ihr gebührenden Platz in der wissenschaftlichen Öffentlichkeit immer noch nicht ein, was hauptsächlich darauf zurückzuführen ist, dass sich die ungarische Wissenschaftlichkeit – bis heute – lediglich mit dem Entwurf von Deák (1843) eingehend befasst.

Das *elaboratum* gestaltete ein originales dogmatisches System aus, damit war es ein typisches Beispiel für den damaligen Paradigmenwechsel im strafrechtlichen Denken in Ungarn: Es wendet schon die (auf französischen Einfluss immer weiter verbreitete) Aufteilung der Straftaten in Verbrechen und Vergehen und Übertretung an, aber es will auch den Teil über die Regeln des Strafverfahrens im gleichen Gesetz unterbringen. In der Zeit der bürgerlichen Gesellschaft ist für die Dogmatik die Unterbringung in einem selbstständigen Gesetz deshalb wichtig, weil die Rechtsstellung des Staates und die des Bürgers getrennt betont werden. Die Erkenntnis und Bejahung dieser Tatsache ist schon Teil des liberalen Rechtsstaatskonzepts, dessen wichtigste Bestrebungen aus Sicht seiner Ziele zu verstehen sind, und das war der Abbau der ständischen Strukturen.

Der erste Teil in der Struktur des *Straf- und Züchtigungsgesetzbuchs*¹⁷ trägt den Titel *Über die bösen Taten und Bestrafung derselben*. Er stellt hauptsächlich im heutigen Sinn den Besonderen Teil dar, aber auch mehrere Fragen des Allgemeinen Teils werden darin behandelt. Die ersten sechs Abschnitte¹⁸ befassen sich ausdrücklich mit Grundbegriffen, man kann also getrost behaupten, dass man in der Geschichte der ungarischen Strafrechtskodifikation dem ersten, etwas mutlos aufgebauten Allgemeinen Teil gegenübersteht. Dem Verfasser des Entwurfs waren also die Bedeutung der selbstständigen Behandlung der Fragen des Allgemeinen Teils und ihre Wichtigkeit

für die Systemlehre offensichtlich mehr oder weniger bewusst. Hervorzuheben ist gleich der erste Abschnitt (NB. „Abschnitt“ bedeutet hier nicht Paragraph, sondern eher Kapitel!) des ersten Teils, der sich in einem Umfang von acht Paragraphen ausdrücklich mit allgemeinen Fragen befasst. Hier ist zum Beispiel die Definition des Begriffs *crimen* zu lesen. Es ist zu wissen, dass die damalige lateinische Terminologie zur Bezeichnung der strafbaren Taten im allgemeinsten Sinn das Wort *delictum* verwendete, das Wort *crimen* diente hauptsächlich zur Bezeichnung der aus dem Mittelalter herrührenden „öffentlichen Übeltäter“ (*publici malefactores*). Sogar noch in den letzten Jahren des ungarischen offiziellen Lateingebrauchs, gegen Mitte des 19. Jahrhunderts kann beim Gebrauch der beiden Ausdrücke in den Strafrechtsquellen eine Art Unsicherheit beobachtet werden. Im Großen und Ganzen kann jedoch gesagt werden, dass *crimen* bei Definition der schwersten Straftaten vorgekommen ist, und das hat auch der Hauptströmung der gesetzlichen Regelung entsprochen, denn die öffentlich-rechtlich geprägte strafrechtliche Wertung hat das privilegiale System verdrängt, und nicht umgekehrt. Als László Gál gleich am Anfang seines Werks den Begriff der „Übeltat“ definiert, vermischt er auch sprachlich die beiden, er benutzt die Begriffe gleichzeitig, so: „Über die bösen Taten und Bestrafung derselben / *De delictis criminalibus et eorum poena*“. Den erwähnten Begriff „Übeltat“ verwendet er nicht als Substantiv, sondern eigentlich als Attribut (*delictum criminalis*). Das ist ein interessanter sprachlicher Beweis dafür, dass die Begriffe in der Fachsprache des Strafrechts noch kaum gefestigt waren.

Im Übrigen erschöpften sich die fachsprachlichen Varianten im Beziehungssystem der lateinischen und ungarischen Wörter nicht, im Entwurf tauchen auch zahlreiche deutsche *termini technici* auf. Das ist ein echtes kulturhistorisches Kuriosum, aber in Transsylvanien überrascht es keinesfalls, wenn man die dortigen Traditionen kennt. Auch die siebenbürgischen Sachen waren ein organischer Teil des damaligen „Rechtsstaates“ von Transsylvanien, so überrascht es nicht, wenn gewisse ungarische Fachausdrücke auch in ihrer Sprache vorkommen.

Das erste Beispiel dafür steht im ersten Teil, in dessen 3. Abschnitt, indem Gál den Begriff des „schweren Vergehens“ auch auf Deutsch angibt: *Übertretung*. Damit verweist er auf den zweiten Teil, in dem diese Tatbestände eingehend erörtert werden. In diesem zweiten Teil ist die Kasuistik übrigens am stärksten. Hier sind die Delikte gegen Religion und Moral platziert, und aus Sicht der Systemlehre ist das der aufregendste Teil des Werks. Es wäre ein Fehler, vom Entwurf eine begriffliche Unterscheidung zwischen Vergehen und Übertretung zu erwarten, aber die Erkenntnis ist klar anzutreffen, dass neben den herkömmlichen und offensichtlich schweren Verbrechen (*crimina*) (mindestens) eine mildere Kategorie auch aufzustellen sei. Es ist nicht bekannt, inwieweit Gál beim Erstellen seines Werks die damaligen französischen Gesetze als Grundlage verwendete, aber er schloss sich mit dieser Arbeit in der Tat der Strömung dieses Prozesses an.

2. 5. Die Entwürfe von 1843

Die vom Landtag 1840 aufgestellten Kodifikationsausschüsse erarbeiteten selbstständige Gesetzentwürfe zum materiellen bzw. formellen Strafrecht und zum Gefängniswesen. Die Platzierung dieser Rechtsgebiete in je einer selbstständigen Rechtsquelle bringt zum Ausdruck, dass man die Wichtigkeit ihrer selbstständigen dogmatischen Wichtigkeit erkannt hat. Zur damaligen Zeit wurden nämlich in den entwickelten Ländern Europas die genannten Regelungsgebiete nicht mehr miteinander vermischt, sondern die relevanten Normen wurden jeweils getrennt aufgestellt. Auch die Verbreitung der liberalen Rechtsprinzipien lässt sich an diesem Prozess beobachten, denn die Bestrebung, die Rechte des Staatsbürgers (nicht des Untertanen!) betont, detailliert, jeweils in einer separaten Rechtsquelle platziert zu gewährleisten, war Teil des juristischen Kampfes gegen den absolutistischen Staat. Der wertvollste von den Entwürfen 1843 war der berechtigterweise durch den Namen Deák geprägte Entwurf zum materiellen Strafrecht, der in vieler Hinsicht auch schon unsere heutigen Anforderungen an die Systemhaftigkeit erfüllt. Er ist in der Fachliteratur wohlbekannt, hier wird nur kurz darauf eingegangen. Seine Dogmatik widerspiegelt das Studieren der damaligen europäischen Strafgesetze. Es ist wohl bekannt, dass Deák und seine Mitarbeiter im Laufe der Kodifikationsarbeit mehr als zehn Strafkodexe in den Händen hatten und sogar mit dem Heidelberger Professor Mittermaier ständig im Briefwechsel standen. Der materiell-rechtliche Gesetzentwurf bestand aus zwei Teilen: aus dem Allgemeinen und dem Besonderen Teil. Der Allgemeine Teil (107 von den 550 Artikeln) legt die meisten rechtlichen Aspekte dar (und zwar mit einem sehr ähnlichen Inhalt), mit denen sich auch die moderne Strafrechtswissenschaft befasst. Im Entwurf setzt sich das *dichotome* System durch, im Text ist nur das Verbrechen vorhanden, und für die Übertretungen wird die Geltung rangniedrigerer Normen vorgeschrieben. („Zusatz. Über die der öffentlichen Züchtigung unterliegenden polizeilichen Übertretungen und deren Bestrafung.“ Insgesamt 39 Paragraphen.)

Die juristischen Lösungen des Entwurfs waren ausgesprochen elegant, sie stellen die schönsten Werte des europäischen Liberalismus dar. Es ist ein überaus großer Schaden, dass daraus wegen des Widerstands in der Magentafel kein Gesetz wurde.

3. Der Kodex Csemegi

Der so genannte Kodex Csemegi bringt schon in seinem detaillierenden Titel seinen wichtigsten dogmatischen Grundsatz zum Ausdruck, indem er auf Verbrechen und Vergehen verweist.¹⁹ Das Gesetz folgt an mehreren Stellen auch in seinem Aufbau dem Entwurf von Deák:

Erster Teil. Allgemeine Beschlüsse (bei Deák Allgemeine Bestimmungen). Das ist der so genannte Allgemeine Teil, der aus neun (bei Deák acht) Teilen besteht:

1. Einführende Bestimmungen;
2. Über die räumliche und persönliche Geltung;
3. Die Strafen;
4. Der Versuch;
5. Die Teilnahme;
6. Der Vorsatz und die Fahrlässigkeit;
7. Die Zurechnung ausschließende oder mildernde Umstände;
8. Die Tatmehrheit (das fehlt bei Deák);
9. Den Strafprozess und die Strafe ausschließende Gründe.

Zweiter Teil. Über die Arten der Verbrechen und Vergehen und deren Strafen. (Bei Deák Besondere Bestimmungen über die einzelnen Arten der Verbrechen und deren Bestrafung). In Formulierung des Titels des „Allgemeinen Teils“ widerhallt in beiden Meisterwerken der Kodifikation der wohlbekannte Titel der lateinischen Elaborate der damaligen jüngsten Vergangenheit: *Codex de delictis eorumque poenis*.

Der Kodex brach also aus dogmatischer Sicht eine Lanze für die Dreiteilung (*trichotomia*) der Straftaten. Das bedeutete nämlich damals Modernität, die von der seitdem vergangenen Zeit auch reichlich bewahrt wurde. Es ging jedoch nicht ohne Auseinandersetzungen. Die Begründung des Ministers argumentierte detailliert, und machte sich dabei das Arsenal sowohl der Dogmatik als auch der internationalen Komparatistik zu nutzen:

„Es gibt kaum Fragen, die einen klareren Beweis dafür liefern würden, dass keine Gesetzgebung die praktische Zweckmäßigkeit lediglich für die theoretische Folgerichtigkeit opfert, als gerade dir Frage der Einteilung des Strafgesetzbuchs.“²¹

Er bezieht sich hauptsächlich auf gewisse Vertreter der deutschen Rechtswissenschaft, die gegen eine Dreiteilung



Károly Csemegi (1826–1899)²⁰

sind, aber dann schreibt er, dass alle Strafkodexe, die zum positiven Recht geworden sind (die Entwürfe: Belgien, 1867; Deutschland, Italien und Österreich, 1871), auf der Grundlage der *trichotomia* stehen. Die ministerielle Begründung nimmt alle Argumente gegen die Dreiteilung der Reihe nach (Prinzipienlosigkeit – d.h. es fehle das darstellende Merkmal des Vergehens –, ungerechte Strenge), und dementiert sie. Ein wichtiges praktisches Argument dabei ist, dass „dem nüchternen Gefühl des Volks widerspricht, Vaternord und Beleidigung unter der gleichen generischen Bezeichnung zu nennen“.²² Auch die Tatsache ist von Bedeutung, dass die *trichotomia* den mit Abschattierungen angewendeten Freiheitsstrafen eher gerecht wird.

Die Begründung reflektiert kontinuierlich über den Entwurf von Deák und analysiert die dort festgehaltenen Strafarten. Sie stellt fest, dass im Wesentlichen auch dort „eine dreigeteilte Freiheits-Strafe“ dargestellt ist:

- 1) das einfache Gefängnis (*arestum simplex*),
- 2) die Haft bis zu einem halben Jahr, und
- 3) über einem halben Jahr.

Der Minister gelangt zur folgenden Konklusion:

„Die in die Gruppen 1 und 2 fallenden Taten sollen Vergehen, die in die Gruppe 3 fallenden Verbrechen genannt werden. Dadurch passiert nichts anderes, als dass ein Unterschied, der im Leben und auch in der Praxis besteht und sich überall, sogar bei der Gesetzgebung durchsetzt, mit einem passenden Wort bezeichnet wird“;²³

und anschließend werden auch Beispiele aus der zeitgenössischen Sprachgeschichte gebracht.

In der Debatte im Abgeordnetenhaus wurden zwar einige Einwände hervorgebracht, aber zu einer Auseinandersetzung über den Inhalt kam es nicht. Béla Komjáthy bestand auf die Lösung von Deák. Tivadar Pauler, der den Entwurf vorstellte, führte aus, dass in der ungarischen Praxis die Unterscheidung zwischen Verbrechen und Vergehen auch bis dahin bekannt gewesen sei. Er wies darauf hin, dass der Entwurf von 1843 von der Dreiteilung formell zwar absah, aber trotzdem fand sie darin „praktische Anwendung“. Dezső Szilágyi akzeptierte die Dreiteilung, aber nur mit einer Argumentation für die Einteilung nach der Deliktsschwere. Er bedauerte, dass die Übertretungen im Entwurf nicht enthalten waren.²⁴ Wie bekannt, wurde – ebenfalls dank Károly Csemegi – bald auch der Übertretungskodex fertiggestellt, und damit wurde die ungarische Kodifikation der Trichotomie vollständig und erhielt ihre Krone.²⁵

Anmerkungen und Quellenangaben

¹ Vgl. RÜPING, Hinrich – JEROUSCHEK, Günter: *Grundriss der Strafrechtsgeschichte* (4., völlig überarbeitete Aufl.). München, 2002. C. H. Beck, 4–6.; SELLETT, Wolfgang: *Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege. Bd. I.* Aalen, 1989. Scientia; KROESCHELL, Karl: *Deutsche Rechtsgeschichte. Bd. I.* Köln, 1999. VS Verlag für Sozialwissenschaften.

² Vergeblich sucht man im Hauptwerk von Werbőczy nach Tatbeständen der Gewaltanmaßung (*actus maioris potentiae*) unter diesem Titel. Wir finden dagegen die berühmten fünf Fälle (*quinque casus*) bei den „Kapitalurteilen“. (Tripartitum, II. 42. 5. §).

³ Der Entwurf von Bencsik wurde vom jungen György Bónis auf einmalige Weise, systematisch bearbeitet. Diese Arbeit veröffentlichte er als Seminararbeit, und er legte eine Lanze für die Bezeichnung des Entwurfs als bahnbrechend ein. BÓNIS, György: *A magyar büntetőtörvénykönyv első javaslatá 1712-ben [Der erste Entwurf eines ungarischen Strafgesetzbuchs im Jahr 1712]*. Budapest, 1934. Sárkány Nyomda. Bónis befasste sich später nicht mehr eingehend mit Strafrechtsgeschichte, und in der späteren Literatur degradierte er das Werk des Professors zu Tynau [Nagyszombat] in erheblichem Maße.

⁴ Deák als Vorsitzender des zur Erarbeitung des Entwurfs von 1843 entsandten Ausschusses bezog ausdrücklich diesen Standpunkt. Der Zeitgenosse Ferenc Pulszky, Mitglied der Arbeitsgruppe erinnert sich: „Als wir an die Erarbeitung des Strafgesetzbuchs herangingen, legte Deák seine Ansicht sofort dar, und sagte, das Strafgesetzbuch werde nicht nur für Richter und Rechtsanwälte geschrieben, sondern hauptsächlich für das Volk, es solle also in einer Sprache geschrieben sein, dass es jeder Angeklagte verstehen könne, also sei es klar und einfach, und es solle die gelehrten technischen Ausdrücke vermeiden.“ PULSZKY, Ferenc: *Életem és korom [Mein Leben und meine Epoche]*. Budapest, 1884. Franklin-Társulat Magyar Irodalmi Intézet és Könyvnyomda, 147–148.

⁵ Diese Auffassung ist auch in der eigenen Zielsetzung des Entwurfs von Bencsik anzutreffen: „*De praxi criminali iuxta demerita malefactorum classificandis poenis.*“

⁶ Eine systematische Aufarbeitung lobt die Arbeit von Lajos HAJDU: *Az első (1795-ös) magyar büntetőkódex-tervezet [Der erste Entwurf des ungarischen Strafgesetzbuchs von 1795]*. Budapest, 1971. Közgazdasági és Jogi Könyvkiadó.

⁷ Der Entwurf erwähnt auch die Vorbeugung (Prinzip Nr. 8) und verteilt die Rache: „*vindicta igitur in nulla casu poenae obiectum esse potest, semperque legum sanctitatem dedecet.*“

⁸ Die auch in Ungarn für eine kurze Zeit in Kraft gesetzte, aber dann dem berühmten Federstrich „zum Opfer gefallene“ *Sanctio Criminalis Josephina* (1787) formulierte offen und missverständlich: „Der Kriminalrichter ist an die buchstäbliche Beobachtung des Gesetzes gebunden, so weit in demselben auf die Missethat die Größe und Gattung der Strafe genau, und ausdrücklich bestimmt ist: Es ist ihm bei strenger Verantwortung die gesetzmässig vorgeschriebene Strafe weder zu lindern, noch zu verschärfen erlaubt.“ (I. § 13.)

⁹ Ich zitiere die häufig erwähnte Feststellung des seligen Lehrers des Römischen Rechts in Szeged [Szegedin] des geliebten Professors für viele von uns –, des Herrn Elemér Pólay. Er benutzte diese Feststellung öfters, wenn er die Entwicklungsgeschichte der Institutionen des Römischen Rechts erläuterte: „Das Verfahrensrecht ist die Wiege des materiellen Rechts.“

¹⁰ Es ist eine andere Frage, dass dies möglicherweise kein Fehler des Werks von 1843 ist, die Entwicklung der Dogmatik gelangte nämlich schon damals dazu, dass sie die gesetzliche Regelung der Übertretungen in einer selbstständigen Rechtsquelle unterbrachte. Dadurch wurde der Tatsache ein besonderer Nachdruck verliehen, dass die straffälligen Verhaltensweisen von Menschen in zwei radikal unterschiedliche Gruppen eingeteilt werden können. Nichtsdestotrotz

wurde dem materiell-rechtlichen Teil ein Material mit dem Titel „Polizeiliche Übertretungen“ angehängt, aber es ist aus dogmatischer Sicht als „körperfremd“ anzusehen.

¹¹ Es ist keine einfache Aufgabe, den Entwurf zu datieren, er wurde nämlich damals nicht authentisch datiert, da der Entwurf Teil eines Prozesses war, und am Text ständig etwas geändert wurde. Der Urentwurf, also die erste kompakte Fassung wurde im Laufe des Jahres 1829 fertiggestellt und auch gedruckt, aber daran wurde noch unheimlich viel geändert. Gemäß den Protokollen wurde auch die im Großen und Ganzen als endgültig anzusehende Fassung zum Ende des Jahres 1829 fertig. Die *Subdeputatio Juridica* verhandelte ihn in den letzten Tagen des Jahres, zur Verabschiedung und zum Drucken kam es dann in den ersten Tagen des Jahres 1830. Die eigentliche Arbeitsversion und der „endgültige“ Normtext wurden also 1829 fertiggestellt, aber die formelle Verabschiedung erfolgte schon im nächsten Jahr. Summa summarum ist am ehesten akzeptabel, den Entwurf als Entwurf von 1830 zu bezeichnen.

¹² Diese erläuternden Textelemente wurden interessanterweise nicht im betreffenden Artikel platziert, sondern am Ende des unmittelbar davor stehenden Artikels – vielleicht aus irgendwelchen typografischen Überlegungen.

¹³ „*Quemadmodum sine legitima confessione, aut legali probatione nemo poena affici potest; ita si alterutrum horum adluerit, poena lege praescripta locum obtinebit.*“ (I. Prima Art. VI. § 1.) Schon die Verfasser des so genannten Urentwurfs bezogen diesen Standpunkt, und auch der endgültige Text änderte daran im Wesentlichen nichts.

¹⁴ Im Entwurfstext: „*Delictorum politicorum nomine veniunt omnes possibiles excessus et transgressiones legum et publicarum ordinationum, criminalitatem non involventes.*“ (Pars III. Art. I. § 1.)

¹⁵ Siehe BÁTÓ, Szilvia: *Büntetőjogi szankciórendszer a reformkorban [System der Sanktionen im Strafrecht der Reformzeit]*. Acta Jur. et Pol. Szeged. 2002. Tom. LXII. Fasc. 1. 25. http://acta.bibl.u-szeged.hu/7126/1/juridpol_062_fasc_001_001-036.pdf.

¹⁶ Den Text des *operatum* redigierte Lajos Hajdu für die Herausgabe, und er schrieb auch eine gründliche Einführung dazu. GÁL, László: *Javallat. Az első erdélyi magyar nyelvű büntető törvénykönyv-tervezet. 1839 [Vorschlag. Der erste Entwurf eines ungarisch-sprachigen Strafgesetzes für Siebenbürgen. 1839]*. HAJDU, Lajos (Hrsg.): *Encyclopaedia Transylvanica*. Budapest, 1992. ELTE Bölcsészettudományi Kar.

¹⁷ Eine sprachliche Besonderheit der Arbeit besteht darin, dass der Verfasser den Titel und die für wichtiger gehaltenen Definitionen im Text, die Rechtsinstitutionen, sozusagen der Präzision willen, auch auf Latein angibt. Der damalige fachsprachliche Titel des Gesetzentwurfs lautet also: *Universalis Sanctio seu Codex de Delictis eorumque poenis*.

¹⁸ Die erwähnten sechs Abschnitte heißen: 1. Über die bösen Taten im Allgemeinen; 2. Über die Bestrafung der bösen Taten gemeinhin; 3. Die Todesstrafe oder Gefangenschaft – über deren Folgen; 4. Belastende und mildernde Umstände bei Bestrafung der bösen Taten; 5. Erlöschen der Kraft der Strafgesetze in Bezug auf die Entschädigung (*antiquatio*); 6. Über Einteilung der bösen Taten.

¹⁹ Löw, Tobiás (Hrsg.): *A magyar büntetőtörvénykönyv a büntettekről és vétségekről (1878:5.tcz.) és teljes anyaggyűjteménye [Das ungarische Strafgesetzbuch über die Verbrechen und Vergehen (Gesetz Nr. 5 von 1878) und seine ganze Materialsammlung]*. Budapest, 1880. Pesti könyvnyomda-részvénytársaság.

²⁰ <https://dka.oszk.hu/039900/039919>.

²¹ Löw 1880. 39.

²² Ebd. 40.

²³ Ebd. 41.

²⁴ Ebd. 169.

²⁵ Dieser Beitrag wird im Rahmen des Forschungsprojekts der Forschungsgruppe für ungarische Rechtsgeschichte der Ungarischen Akademie der Wissenschaften am Lehrstuhl für Ungarische Staats- und Rechtsgeschichte der Eötvös-Lorand-Universität Budapest veröffentlicht. Die Forschungsgruppe für Ungarische Rechtsgeschichte ist Mitglied des Eötvös-Lorand-Forschungsnetzwerks.



Die Vereinbarung, abgeschlossen irgendwann vor dem 5. Dezember 1262 in der Nähe von Pressburg [Pozsony; Bratislava] zwischen Béla IV. und seinem älteren Sohn, dem Herzog von Transsylvanien Stephan [István], und später bestätigt in Poroszló (Komitat Heves) in der Versammlung vom 5. Dezember, einberufen vom Juniorkönig (*rex iunior*) Stephan, war eine der bemerkenswerten Stationen der ungarischen Staatsgeschichte, der formelle Ausgangspunkt einer königlichen Regierung, die auf der Teilung der königlichen Machtausübung beruhte. Diese Machtverteilung brachte auch die Aufstellung und Tätigkeit eines eigenartigen Gerichtshofes mit sich.

1. Vereinbarungen zwischen Béla IV. und dem Juniorkönig Stephan

In den Quellen finden wir keine genaue Antwort auf die Frage, was im Herbst 1262 zur derartigen Verschlimmerung des Verhältnisses zwischen Béla IV. und seinem älteren Sohn Stephan, dem Herzog von Siebenbürgen, geführt hat, dass es beinahe zu einem bewaffneten Zusammenstoß kam. Ohne Zweifel spielte dabei eine Rolle, dass der König, nachdem Stephan 1260 das steierische Herzogtum

Béli, Gábor

Die Tätigkeit eines besonderen Gerichtshofes, des *generale iudicium* zwischen 1264 und 1266

verloren hatte, Slawonien nicht an ihn, sondern an seinen jüngeren Sohn, den Herzog Béla abtrat. Außerdem ging Stephan mit einem großen Elan an den Ausbau seiner selbstständigen Macht im östlichen Teil des Landes heran.

Stephan führte den Titel „Herzog von Siebenbürgen“ seit 1257. Davon zeugt sein Brief, mit dem er auf Wunsch des Sachsen Djanin und seines Verwandten Daniel die von König Emmerich [Imre], Andreas II. und seinem Sohn, dem Herzog Béla an seine Vorfahren gegebenen Urkunden umschrieb.¹ Der Königssohn Stephan, der seinen Brief zur Bescheinigung des am 4. Juli 1261 in Sălacea [Szalacs] zwischen Meister Gabriel [Gábor], Rafael und dem Nef-